Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eines Hochwürdigen Dom Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen u. e. E. Raths zu Halberstadt ernewerte Apotecken Ordnung und Taxa

Halberstadt, 1672

Von Ampt und Gebuehr des Apotekers und dessen Bedienten

urn:nbn:de:bsz:31-127357

Visual Library

Von Ampt und Gebühr des Apotekers und dessen Bedienten.

DEmnach ein grosses gelegen / daß in der Apoteken eine gute und ordentliche Auffsicht gehalten werde/so soll der Apoteker hiermit erinnert sein/seinen abgelegten pflichten in allen und jeden puncten sich gemeß zu bezeigen/insonderheit aber dem jenigen / so der *Physicus Ordinarius* dem Gemeinen Wesen zum besten in der Apotecken / anordnen würde / gebührende Folge zu leisten / auch demselben hierbenebenst seinen gebührenden Respect zu erweisen / vor sich aber jederzeit als einem fleissigen und wachsahmen Apoteker gebühret und wolanstehet/ Nüchtern und Mässig leben/ auch darzu seine Bedienten anweisen / damit nicht durch Unmässigkeit/durch ihn selber oder durch seine Bedienten in der Apoteck etwas verwahrloset / oder sonsten auff bedürfftigen höchsten Nothfal deren Hülffe und Bedienung denen nothleidenten Patatienten/ möchte entzogen werden.

2. Wann auch frische und außländische Wahren von neuen solten angeschaffet und verkauffet werden / soll der Apoteker schuldig seyn zuförderst einen Defect Zettel auffzusetzen / und denselben unserm *Physico Ordinario* vorzuzeigen/ damit mit dessen Vorbewust/ was etwan an außländischen Wahren mangeln würde / könten ersetzet werden/ welche dann beyderseits vermöge Ihrer Pflichte/ dahin sehen werden / damit nicht dergleichen Materien so

da leichts

da leicht von den Würmen durchstochen/oder sonst garstig und anbrüchig werden/ nicht über gebührende Qvantität/eingekaufft werden mögen/nach beschehenem Einkauff aber soll unser Apotecker solche eingekauffte Ausländische Wahren nicht einzehlen noch eintheilen/ ehe und bevor solche von denen verordneten Apotecken Herren in Gegenwart des *Physici ordinarii* gebührend besichtiget und in Augenschein genommen worden / bey welcher Besichtigung dann der Apoteker seinen Einkauff / oder wie derselbe genennet wird / lauff Zettel *in Originali* vorlegen soll / damit drauff eine jede *Species*, bey vorab der steigenden und fallenden Dinge/ gebührend *Taxiret*, und solche *Taxa* durch Anschlagung eines sonderbahren Zettels in der Apoteke jedermäñiglich köñe *Notificiret* werden.

3. Da auch die Noth erfodern würde/ daß nach gelegenheit der Zeit einige *General Visitationes* in der Apoteken solten angestellet werden / so soll der Apoteker gehalten seyn/ alle und jede Artzney Mittel / auch was er sonsten in der Apoteken zu feilen kauff haben möchte/ ohne einige Verhälung und Versteckung denen Anwesenden Apoteken Herrn und *Physico* vorzeigen/ damit alles wol in Augenschein genomen/ das gute behalten/ und das Untüchtige so fort abgethan und abgeschaffet werden köñe.

4. So soll auch unser Apoteker gebührende Aufsicht führen / daß alle und jede *Recepta* sie sein von einheimischen als außländischn *Medicis* verschrieben/ auf daß

aller fleissigste mögen verfertiget und nach Beschehung dessen alßdann in ein hierzu verordentes Buch geschrieben werden / da aber sich begeben würde / daß von einheimischen oder frembden Persohnen / einige *Recepta* solten vorgeleget werden / darunter *Ingredientia*, welche Schwangern Persohnen schädlich / eine abtreibende Krafft in sich hetten / oder sonsten verdächtig befunden würden / so sollen dieselbe ohne vorbewust unsers *Medici Ordinarii* nicht verfertiget / sondern zu förderst dessen *judicium* darüber vernomen.

Da auch einige *Recepta* vorkomen solten / welche *Medicamenta*, so man nicht sobald zur Hand hette / in sich hielten / sollen selbige gleichfals unserm *Physico* vorgezeiget / und dessen gut achten hierüber vernehmen / damit nicht ein irriges oder geringers *Medicament* für das verschriebene genomen werden möge.

Alle und jede Artzeneyen / auch wann sie verschriebener maßen verfertiget / sollen denen Abholenden in wolverwahrten Büchsen / Gläsern und andern Gefässen / wol gesaubert / mit dem auf dem vorgeschriebenen *Recept* bemerketem *Titul* oder Auffschrifft gleichfals umbständlich bezeichnet / gereichet und gegeben werden.

5. Da auch etwan von Barbieren / Badern und andern / so sich unterstehen wolten Aetzeneyen zu verschreiben / einige *Recepta* oder Zettel solten zu verfertigen übergeben werden / so sollen hier auff keine Artzeneyen aus

gefol-

gefolget werden/ es sey dann daß unser *Physicus Ordinarius* selbige zu vor *Examiniret* und fleisig durch gesehen habe.

6. Vor allen Dingen sollen die *Venena* und Giffte mit sich führende *Materialia*, von dem Apoteker insonderheit wol verwahret gehalten/ und andern Artzeneyen nicht zu nahe gebracht werden / da sich auch einheimische oder außländische Persohnen anfinden solten / so solche Giffte zu kauffen forderten / sol von denenselben ihr Nahme gefordert / auch zu was Ende selbigen Gifft zu brauchen gewillet / scharff befraget / der Nahme in ein absonderlich hierzu bereitetes Buch geschrieben / und denen außländischen / wol verwahret und versiegelt / gereichet werden.

7. So wird auch unserm Apoteker und dessen Gesellen ernstlich verbotten / für ihre Persohn keine *Curen* anzutreten/ oder *Purgantia* auch andere treibende Artzeneyen/ so wenig Mannes als Frauen/ insonderheit Verdächtigen Persohnen zu verkauffen / es were dann das die Persohn satsam bekand/ auch das dieselbe solche Artzeney vor sich zu gebrauchen wüste/ auf solchen Fall als dann solche abfolgen zu lassen vergönnet.

8. Die jenigen Wurtzeln / Kräuter/ Blumen und Samen / so bey uns oder in denen benachbarten Orten wachsen/ auch in den Garten gezeüget werden/ sollen alle Jährlich frisch und zu rechter Zeit *Colligiret*, eingekauft

und alßdann fleißig gedürret/ auch in zugedeckten Kasten und Fässern auf den Boden für Mäusen und andern Ungeziefer wol verwahret.

Die *Radices* auch als *Cichory*, *Petroselini*, *Angelica*, *Faniculi*, *&c.* so sonsten leicht von den Würmen können verletzet werden/ wohl verwahrlich gehalten / auch dieselben nicht über die gebühr überhäuffet/ sondern alle halbe Jahr frisch angeschaffet auch im übrigen die Kräuter Boden zum wenigsten alle achte oder zehn Wochen fleißig *visitiret* werden.

9. Die *Medicamenta Composita* sollen ins gemein nach der Newen Auspurgischen Apoteken Beschreibung fleißig *dispensiret* von unserm *Medico* besichtiget/ und nach dessen Anordnung zum fleißigsten *Præpariret*, darauf in wol verwahrliche Gefäß gethan werden/ welche absonderlich mit Tag/ Monat und Jahr/ dem gebrauch nach bezeichnet/ insonderheit aber die *Spiritus* und *Aquæ Compositæ* so durchdringent und leicht verrichent/ oben an den Gefäßen mit Wachs/ Blasen und Papier zum beständigsten wol verwahret/ dieselben auch nicht an die Sonnen/ oder in warme Stuben/ sondern an kühle Orte gesetzet werden

Die *Conserven* und andere Latwergen sollen auch in denen Gefäßen sauber verwahret gehalten / auch so offte sie geöffnet/ fleißig hinwieder gebunden / darneben zu rechter Zeit ein jedes alljährlich bereitet werden/ da auch die

die Nothdurfft erfordern würde / das grosse *Compositiones Opiatæ*, als *Theriac* und *Methridat* zu verfertigen stünden / sollen deren *Ingredientia* dem herkommen Gemäß fleissich ausgelesen / und *dispensiret*, auch denen Apoteken Herrn / *Medico Ordinario* und anderen erfahren Ärzten fürgezeiget / und in bey seyn unsers *Medici Ordinarii Respective* gestossen / und wie sich gebühret / zusammen gesetzet und endlich verfertiget werden.

10. Weiln auch unter denen *Spiritibus* und andern *Chymischen* Sachen / so von denen herümbschweifenden *Laboranten* und andern *Medicastris* zum feilen Kauff herumb getragen werden / ein großer Betrug sich befindet / so sollen alle und jede dergleichen *Chymische* Sachen von unsern Apoteker und dessen Gesellen / so absonderlich *in hac Arte Chymica* erfahren / selbst *laboriret* und hierüber des *Physici Ordinarii* aufsicht und gute Verordnung *admittiret* und zu gelassen werden / zu welcher Arbeit dann der Apoteker die *Vasa destillatoria* zu rechter zeit einkaufen / und *ad Usum* wohl verwahrlich halten soll.

11. Damit auch die Apoteker Gesellen ihren Gebührnis abzustatten wissen / so wird von denen jenigen erfordert / daß sie zuförderst Gotetsfürchtig / fromb / fleissich / trew und verschwiegen sein / dargegen alles sauffen und verführende Gesellschaft fliehen und meiden.

Insonderheit sich der Wachsamkeit befleissigen / und in ihren Verrichtungen fürsichtig sich erzeigen / darbeneben

die übergebene und eingereichte *Recepta* der inheimischen und auswertigen *Practicorum* getrewligst verfertigen/ da sie auch in denen ersehen würden/ das *in dosi* verstossen oder geirret were/ solches so fort dem *Physico Ordinario* ehe selbiges bereitet wird/ andeuten/ dagegen die *Recepta* nicht tadeln/ heimlich verrachten/ oder denen Patienten daraus böses propheceien sollen/ die *Pondera* sowol *Medicinalia* als *Civilia* wol unterscheiden.

Auch davon einfältigen Leuten mit irrigen Nahmen etwas solte gefordret werden/ zuforderst scharff nach fragen/ wozu sie solches gebrauchen wollen/ damit hierunter kein Fehltritt begangen / und der einfältige Käuffer zu schaden gebracht und verführet werde/ darbeneben für allen Dingen nach der vorbeschriebenen *Taxa*, ihren Pflichten Gemäß/ sich richten/ darüber nicht schreiten/ auch weder Arme oder Reiche übersetzen/ dahero alle und iede Gesellen/ weñ sie von unserm Apoteker in Dienste genommen werden/ zuförderst denen Apoteken Herrn und *Physico Ordinario* vorgestellet werden/ und denen nebst abgelegter Eydes pflicht *Obedientiam & Reverentiam* angeloben sollen.

12. So sollen auch ferner die Apoteker Gesellen schüldig und verbunden sein / nacher denen *destilirten* Wassern fleißig sich zusehen/ insonderheit die kühlendē Wasser von denen unten gesetzeten *Fæcibus* sauber und rein zu halten; da einige *Decocta* von den *Medicis* solten verschrie-

schrieben werden / sollen selbige iederzeit in irdenen Geschirren abgekochet / nicht aber in Kesseln gesotten werden / insonderheit aber sollen sich dieselben hüten keine *Acida* in Kupffern oder Messingen Geschirren zu sieden / da durch sonsten die *Decocta* und Säfte einen Beyschmack gewinnen / und denen Patienten ein *Nausea* oder Brechen dadurch veruhrsachet wird / darbeneben auch gute Obacht auf die Geschir insonderheit Mörsel und dergleichen haben / daß woferne in selbigen einiges Gifftiges *Medicament* solte gerieben worden sein / solches zuforderst hinwieder wol möge gereiniget und gesaubert werden.

Letzlich sollen auch dieselben für allen Dingen im *Laboratorio* gute achtung auf alle und iede Gefäß haben / und ehe sie sich zur Ruhe begeben / absonderlich darnach sehen / das Fewer und Liecht in gute verwahrsam gebracht werde.

13. Da auch unser Apoteker einige Jungen denenselben die Apoteken Kunst zu lernen / annehmen wolte / soll er für allen Dingen sich erkundigen / daß derselbe von ehrlichen Eltern erzeüget / auch fromb und Gottesfürchtig erzogen / darbeneben in der *Lateinischen* Sprache ziemlicher maßen unter richtet / vorgängig diesem soll alsdann selbiger Junge denen Apoteken Herrn und *Physico Ordinario* vorgestellet und mit deren Bewilligung angenommen werden / darauf dann selbiger Junge von dem Apoteker und denen Gesellen zur fleissigen Arbeit und Wachsamkeit soll angewiesen / und anfangs bald unterrichtet

werden

werden/ die Geschir und Gefäß in der Officin sauber und rein zu halten/iedes an gebührende Ort zu setzen.

Des Apotekers und deren Gesellen *Information* wol in acht zunehmen und gehorsambst zu folgen/ da auch gleich derselbe durch gute Unterricht zu einiger Wissenschafft gelangen möchte / sol doch demselben unter dreyen Jahren kein Recept zu verfertigen/ unter die Hand gegeben werden.

Bey Verkauffung der Handwahren soll derselbe sich iederzeit nach dem in der Officin angeschlagenen Tax Zettel richten/ das Geld iederzeit trewlichst in den Kasten einwerffen/ darbeneben gleichfals auf die Fewrung *in Laboratorio*, und auf Licht und Kohl Fewer in und nebst der Officin fleissich acht geben/ das dadurch kein Schade geschehen möge.

Insuma alles das jenige trewlichst und fleissig verrichten/ darzu er von seinen Herrn und denen anwesenden Gesellen angewiesen wird/ darbeneben in allen und ieden Verrichtungen sich also verhalten und bezeigen / daß er bey außgehenden Lehr Jahren/welche zum wenigsten sich auf Sechs Jahr erstrecken sollen/ ein Rühmliches *Testimonium*, seinem verhalten gemäß / erhalten und überkommen möge.

Von